

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Fragen zur Regelung der Anbieterhaftung im Telemediengesetz (TMG)

Vorbemerkung

Das Telemediengesetz ist am 1. März 2007 in Kraft getreten. Mit diesem Regelwerk wurden vor allem gemeinsame Eckpunkte von Bund und Ländern zur Modernisierung der Medienordnung umgesetzt und die bisherigen Bestimmungen zur Umsetzung der europäischen E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG) und zum Datenschutz im Teledienstegesetz, Teledienstedatenschutzgesetz und im Mediendienstestaatsvertrag zusammengeführt.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden von Wirtschaftsverbänden u. a. weitere klarstellende Regelungen im Bereich der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter gefordert. Hier hat besonders ein Urteil des Bundesgerichtshofes zur Haftung bei Internetversteigerungen (Rolex-Ricardo-Urteil) aus dem Jahre 2004 die Besorgnis ausgelöst, die Entwicklung der Rechtsprechung könne möglicherweise die Zielsetzung der Verantwortlichkeitsregeln der E-Commerce-Richtlinie beeinträchtigen. In dem Urteil geht es um die Tragweite von Unterlassungsansprüchen gegen Internetanbieter bei Markenrechtsverletzungen, besonders hinsichtlich der Anforderungen, wiederholte Rechtsverletzungen zu verhindern (Überwachung des Internet-Angebots im Einzelfall). Der BGH hat diese Rechtsprechung in dem kürzlich ergangenen Urteil zu Rolex-Ebay bestätigt.

Die Bundesregierung hat sich in der Begründung zum Entwurf des Telemediengesetzes mit dieser Entwicklung auseinandergesetzt und herausgestellt, dass Änderungsüberlegungen im Bereich der Verantwortlichkeit sorgfältiger Prüfung bedürfen, weil die berechtigten Interessen aller beteiligter Kreise abgewogen werden müssen.

Zudem wurde auf die europäische Entwicklung hingewiesen. Die Europäische Kommission hat eine Studie zu Fragen der Verantwortlichkeit in Auftrag gegeben. Über die Studie will die Kommission genaue Angaben über die Anwendung der Verantwortlichkeitsregeln in allen Mitgliedstaaten erhalten und daraufhin beurteilen, ob der Rechtsrahmen funktioniert oder Bedarf für weitere Maßnahmen im Sinne von Art. 21 der E-Commerce-Richtlinie (Haftung bei Hyperlinks und Suchmaschinen sowie das so genannte „notice and take down“-Verfahren) besteht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden voraussichtlich im Herbst 2007 vorliegen und zunächst mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der von der Kommission eingerichteten Expertengruppe E-Commerce erörtert werden. Welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat sich entschlossen, die von den einschlägigen Regelungen betroffenen Wirtschaftskreise (Diensteanbieter, Rechteinhaber und Verbraucher) im Rahmen einer Befragung um ihre Stellungnahme zu bitten. Dabei geht es auch im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechungsentwicklung in Deutschland darum, einen Beurteilungsmaßstab zu erhalten, ob weitere Verbesserungen im Bereich der Haftungsregeln möglich sind. Vor diesem Hintergrund erhalten die genannten Kreise die Gelegenheit,

bis zum 31. August 2007

zu den nachfolgenden Fragen Stellung zu nehmen.

Stellungnahmen sind zu richten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat VII C 4, Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, E-Mail: buero-VIIC4@bmwi.bund.de.

Fragen zur Regelung der Verantwortlichkeit im TMG

1. Thema Unterlassungsansprüche/Überwachungsverpflichtungen/Notice and Take down

a) Zum Hintergrund:

Der Bundesgerichtshof (BGH) bezieht das im Telemediengesetz geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung, nicht dagegen auf den Unterlassungsanspruch. Er bejaht grundsätzlich die Störerhaftung. Danach müssen Anbieter, die von einem Rechteinhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen werden, nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Rechtsverletzungen kommt. Der BGH stellt klar, dass auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden dürfen, die das gesamte Geschäftsmodell eines Diensteanbieters in Frage stellen würden. Diensteanbieter seien jedoch verpflichtet, technisch mögliche und ihnen zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um einer Wiederholungsgefahr zu begegnen (I ZR 304/01 – Rolex-Ricardo; bestätigt durch I ZR 35/04 – Rolex-Ebay; siehe dazu auch Pressemitteilung des BGH Nr. 45/2007).

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH ist zudem eine Reihe unterschiedlicher obergerichtlicher Entscheidungen zur Frage der Haftung der Betreiber von Meinungsforen ergangen. Auch dazu hat der BGH im Revisionsverfahren inzwischen ein Urteil gefällt. Dabei ging es um ehrverletzende Beiträge. Der BGH hat entschieden, dass die Verantwortlichkeit des Betreibers eines Internetforums für dort eingestellte ehrverletzende Beiträge nicht deshalb entfällt, weil dem Verletzten die Identität des Autors bekannt ist. Gegen den Forenbetreiber kann vielmehr ab Kenntniserlangung ein Unterlassungsanspruch des Verletzten bestehen, unabhängig von dessen Ansprüchen gegen den Autor des beanstandeten Beitrags (Urteil vom 27. März 2007 - VI ZR 101/06).

Betroffen sind vor allem § 7 Absatz 2 TMG und Artikel 15 der E-Commerce-Richtlinie.

§ 7 Absatz 2 Telemediengesetz lautet:

„Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.“

Die Vorschrift setzt Artikel 15 der E-Commerce-Richtlinie um. Die Vorschrift lautet:

„Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand derer die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.“

Die Richtlinie enthält zu dieser Vorschrift zwei Erwägungsgründe:

„(47) Die Mitgliedstaaten sind nur dann gehindert, den Diensteanbietern Überwachungspflichten aufzuerlegen, wenn diese allgemeiner Art sind. Dies betrifft nicht Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von einzelstaatlichen Behörden nach innerstaatlichem Recht getroffen werden.

(48) Diese Richtlinie läßt die Möglichkeit unberührt, daß die Mitgliedstaaten von Diensteanbietern, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellte Informationen speichern, verlangen, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern.“

Zu beachten ist, dass die E-Commerce-Richtlinie bei der Regelung der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter auch den Schutz der Rechteinhaber im Blick gehabt hat. Die E-Commerce- und die Urheberrechtsrichtlinie sind aufeinander abgestimmt. Im Erwägungsgrund 50 der E-Commerce-Richtlinie heißt es dazu:

„Es ist wichtig, daß die vorgeschlagene Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und die vorliegende Richtlinie innerhalb des gleichen Zeitrahmens in Kraft treten, so daß zur Frage der Haftung der Vermittler bei Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte auf Gemeinschaftsebene ein klares Regelwerk begründet wird.“

In der Urheberrechtsrichtlinie (RL 2001/29/EG) heißt es im Erwägungsgrund 16 dementsprechend:

„Die Haftung für Handlungen im Netzwerk-Umfeld betrifft nicht nur das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, sondern auch andere Bereiche wie Verleumdung, irreführende Werbung, oder Verletzung von Warenzeichen, und wird horizontal in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")(4) geregelt, die verschiedene rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs, präzisiert und harmonisiert. Die vorliegende Richtlinie sollte in einem ähnlichen Zeitrahmen wie die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr umgesetzt werden, da jene Richtlinie einen einheitlichen Rahmen für die Grundsätze und Vorschriften vorgibt, die auch für wichtige Teilbereiche der vorliegenden Richtlinie gelten. Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen der genannten Richtlinie zu Fragen der Haftung.“

b) Fragen:

- (1) Welche Schlussfolgerungen ziehen Diensteanbieter, die unter die §§ 8 bis 10 TMG fallen (Access-, Caching und Hosting-Provider) aus der Rechtsprechung des BGH für ihre Geschäftsmodelle?
- (2) Wie beurteilen die Diensteanbieter ihre Rechtssicherheit nach der Rechtsprechung des BGH?
- (3) Kann der Gesetzgeber die Rechtssicherheit der Diensteanbieter erhöhen, ohne zugleich Rechteinhaber oder Verbraucher unzumutbar in ihren Rechten zu beeinträchtigen?
- (4) Wie beurteilen insbesondere die Anbieter von Meinungs-/Diskussionsforen im Internet die wirtschaftlichen Möglichkeiten zum Betrieb solcher Angebote unter Berücksichtigung der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung?
- (5) Welcher Aufwand entsteht den Diensteanbietern derzeit konkret, um die aus den Unterlassungsansprüchen entstehenden eingeschränkten Kontrollverpflichtungen umzusetzen?
- (6) Wie beurteilen die Diensteanbieter ihre in der Rechtsprechung des BGH geklärte Verpflichtung, technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um einer Wiederholungsgefahr zu begegnen? Wo liegen aus Sicht der Diensteanbieter die Grenzen des technisch Möglichen und Zumutbaren?
- (7) Wie beurteilen Diensteanbieter, Rechteinhaber und Verbraucher die Möglichkeiten und Risiken von sogenannten „Notice-and-Take-down“ (NTD)-Verfahren (Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte)?
- (8) Wie beurteilen Diensteanbieter, Rechteinhaber und Verbraucher die Erforderlichkeit einer gesetzlichen NTD-Regelung?
- (9) Welche weiteren Fragen ergeben sich aus Sicht der Diensteanbieter und der Rechteinhaber im Hinblick auf das Thema Unterlassungsansprüche/Überwachungsverpflichtungen/NTD?

2. Thema Zugangsvermittlung/Störerhaftung

a) Zum Hintergrund:

Im Zusammenhang mit der Zugangsvermittlung stellt sich die Frage, wie weit dieser Begriff reicht. Abgesehen vom „klassischen Internetzugang“ kommt es heute häufig zu einer geschäfts- und/oder gewerbsmäßigen Weitervermittlung von Internetnutzungen an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl weiterer Nutzer. Davon betroffen sind Internetcafés, Büchereien und andere öffentliche Stellen wie beispielsweise Schulen und Hochschulen, weiterhin die Anbieter sog. „Hotspots“, die Internetzugänge an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Einrichtungen (Bahnhöfen, Flughäfen u. ä) zur Verfügung stellen. Letztlich reicht der Themenkomplex bis in den privaten Bereich, wenn Haushaltsvorstände Internetzugänge für Familienangehörige/Mitbewohner über die Bereitstellung drahtgebundener oder drahtloser lokaler Netzwerke (LAN/WLAN) anbieten.

Wenn es bei der Nutzung solcher Angebote zu Rechtsverletzungen kommt, erweist sich die Rechtsverfolgung mitunter als schwierig, weil die Person, die die Verletzungshandlungen begangen hat, häufig nicht ermittelbar ist.

Damit stellt sich die Frage nach der Gewährleistung von Rechtsschutz für die Verletzten und dem Umfang der Verantwortlichkeit der Bereitsteller solcher Dienstleistungen.

Weiterhin stellt sich im Zusammenhang mit § 8 TMG allgemein die Frage nach dem Umfang der Störerhaftung.

Maßgebliche Vorschrift ist § 8 TMG:

„Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,

2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und

3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.“

Die Vorschrift setzt Artikel 12 der E-Commerce-Richtlinie um:

„Reine Durchleitung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er

a) die Übermittlung nicht veranlaßt,

b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und

c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel läßt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.“

Hinsichtlich dieses Artikels erläutern die Erwägungsgründe 42-45 der Richtlinie:

„(42) Die in dieser Richtlinie hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen decken nur Fälle ab, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln, über das von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen übermittelt oder zum alleinigen Zweck vorübergehend gespeichert werden, die Übermittlung effizienter zu gestalten. Diese Tätigkeit ist rein technischer, automatischer und passiver Art, was bedeutet, daß der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.

(43) Ein Diensteanbieter kann die Ausnahmeregelungen für die "reine Durchleitung" und das "Caching" in Anspruch nehmen, wenn er in keiner Weise mit der übermittelten Information in Verbindung steht. Dies bedeutet unter anderem, daß er die von ihm übermittelte Information nicht verändert. Unter diese Anforderung fallen nicht Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern.

(44) Ein Diensteanbieter, der absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, leistet mehr als "reine Durchleitung" und "Caching" und kann daher den hierfür festgelegten Haftungsausschluß nicht in Anspruch nehmen.

(45) Die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern lassen die Möglichkeit von Anordnungen unterschiedlicher Art unberührt. Diese können insbesondere in gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Informationen oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen.“

b) Fragen:

- (1) Wie beurteilen die beteiligten Kreise den rechtlichen Charakter von Angeboten zur Bereitstellung von Internet-Zugängen in Internet-Cafés, Büchereien oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Hochschulen, „Hotspots“ oder über lokale Netzwerke im Hinblick auf das Telemediengesetz und den Umfang der Verantwortlichkeit?

- (2) Welche Schlussfolgerungen ziehen die beteiligten Kreise zur Störerhaftung bei Angeboten nach § 8 TMG?

3. Thema Suchmaschinen und Hyperlinks

a) Zum Hintergrund:

Weder das Telemediengesetz noch die E-Commerce-Richtlinie enthalten Bestimmungen zur Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen und Hyperlinks. In der Richtlinie wurde von einer Regelung ausdrücklich abgesehen und dies von den Ergebnissen der weiteren Evaluierung der Richtlinie abhängig gemacht. In Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 heißt es dazu:

„Im Hinblick auf das etwaige Erfordernis einer Anpassung dieser Richtlinie wird in dem Bericht insbesondere untersucht, ob Vorschläge in bezug auf die Haftung der Anbieter von Hyperlinks und von Instrumenten zur Lokalisierung von Informationen, Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte ("notice and take down"-Verfahren) und eine Haftbarmachung im Anschluß an die Entfernung von Inhalten erforderlich sind.“

Die Bundesregierung hatte bei der Umsetzung der Richtlinie im seinerzeitigen Entwurf zur Änderung des Teledienstgesetzes ebenfalls keine Regelung zu diesem Themenkomplex vorgesehen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf dagegen gefordert, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine spezifische Regelung zur Verantwortlichkeit bei Vorgängen im Zusammenhang mit Hyperlinks geschaffen wird. Zur Begründung hat er ausgeführt:

„Die praktisch wichtige Beurteilung von sogenannten Hyperlinks ist durch die ECRL ausgespart worden (vgl. Artikel 21 Abs. 2 ECRL). In Rechtsprechung und Lehre ist die Beurteilung von Vorgängen im Zusammenhang mit Hyperlinks streitig (vgl. Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl., § 184, Rdnr. 7a). Eine gesetzliche Regelung ist deshalb geboten. Beispielsweise muss strafrechtlich erfasst werden können, wer auf seiner Homepage o. Ä. einen Link auf einen volksverhetzenden Inhalt setzt, ohne dass es für die Strafbarkeit darauf ankommen kann, ob er sich den Inhalt selbst zu eigen macht.“ (vgl. BT-Drs.14/6098, S. 34)

Die Bundesregierung ist dem in der Gegenäußerung nicht gefolgt. Sie hat dazu ausgeführt:

„Die Richtlinie hat diese Fragen mit Blick auf die europäische Entwicklung bewusst nicht geregelt, sondern in die vorgesehene Evaluierung der Richtlinie einbezogen (Artikel 21 Abs. 2). Daher hat auch die Bundesregierung davon abgesehen, im Rahmen der Vollharmonisierung der Vorschriften über die Verantwortlichkeitsbeschränkungen (Artikel 12 bis 15 der Richtlinie) Regelungen für Hyperlinks mit aufzunehmen. Im Hinblick auf die Komplexität der damit zusammen hängenden Fragen, die sich insbesondere aus den unterschiedlichen Verfahren und Handlungsformen (interne willentlich gesetzte oder externe programmgesteuerte Links wie Suchmaschinen) und den vielfältigen Fallgestaltungen ergeben, ist zunächst die weitere Entwicklung in Wissenschaft und Rechtsprechung zu verfolgen und eine generelle Regelung möglichst auf europäischer Ebene anzustreben. Ohne spezielle Beschränkungen der zivil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit bleibt es für Hyperlinks bei der Haftung nach allgemeinen Vorschriften.“ (vgl. BT-Drs. 14/6098, S. 37)

Unter Berufung auf diese Ausführungen wird eine analoge Anwendung der Vorschriften zur Verantwortlichkeit auf Hyperlinks und Suchmaschinen nicht in Betracht gezogen (vgl. für den

Fall der Hyperlinks BGH I ZR 317/01, Urteil vom 1. April 2004 – „Schöner wetten“ – m. w. Nw.).

b) Fragen:

- (1) Wie beurteilen die beteiligten Kreise die derzeitige Rechtslage bei Hyperlinks und Suchmaschinen und deren Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle?
- (2) Welche praktischen Maßnahmen treffen Anbieter im Hinblick auf Hyperlinks und Suchmaschinen derzeit zur Verbesserung ihrer Rechtssicherheit (z. B. Disclaimer, Verhaltenskodizes, freiwillige Selbstkontrolle) und wie Erfolg versprechend sind diese?

4. Ergänzend: Thema Anbieterhaftung und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

a) Zum Hintergrund:

Das TMG stellt ausdrücklich klar, dass es keine Regelung zur Zuständigkeit der Gerichte enthält. Diese Klarstellung erfolgt im Hinblick auf das im TMG geregelte Herkunftslandprinzip. Im Zusammenhang mit der Anbieterhaftung ergeben sich auch Fragestellungen im Hinblick auf den besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO, der bei Schutzrechtsverletzungen in der Regel gegeben ist. Danach ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Das ist überall dort, wo sich die unerlaubte Handlung auswirkt, also nicht nur der Ort, wo die unerlaubte Handlung begangen worden ist, sondern auch dort, wo der Erfolg eintritt. Bei unerlaubten Handlungen durch Internetanbieter kommt nach in Schrifttum und Rechtsprechung strittiger Auffassung jeder Ort in Betracht, an dem die rechtswidrigen Inhalte abgerufen werden können (vgl. beispielsweise Beschluss des LG Hamburg vom 21.04.2006 - 308 O 139/06). Damit ist bei Schutzrechtsverletzungen im Internet die Möglichkeit eröffnet, dass Internet-Diensteanbieter von Rechteinhabern praktisch überall verklagt werden können.

Nach anderer Ansicht muss auch beim besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung der gesetzliche Richter bestimmbar sein. Kann ein Kläger sich jeden ihm genehmen Gerichtsstand aussuchen, so führe dies praktisch zu einem außergesetzlichen Wahlgerichtsstand am Sitz oder Wohnsitz des Klägers und theoretisch auch zur Wahlmöglichkeit eines ihm genehmen ausländischen Deliktstatuts. Der Ort des Erfolgeintritts sei daher für unerlaubte Handlungen im Internet auf solche Gebiete zu beschränken, in denen sich die Verletzungshandlung bestimmungsgemäß auswirken sollte (vgl. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 17.02.2000 2 U 139/99 mit Hinweis auf entsprechende Rechtsprechung des BGH für

grenzüberschreitende Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseerzeugnisse). Folgt man dieser Auffassung, so dürfte bei unerlaubten Handlungen im Internet der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn ein bestimmter Ort feststellbar ist, an dem sich die unerlaubte Handlung bestimmungsgemäß auswirken sollte.

b) Fragen:

- (1) Welche Erfahrungen haben die beteiligten Kreise insbesondere bei Klagen aus Schutzrechtsverletzungen im Internet mit der örtlichen Zuständigkeit im besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemacht?
- (2) Welche Erfahrungen haben Diensteanbieter gegebenenfalls in anderen EU-Mitgliedstaaten mit den dortigen nationalen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gemacht? Entstehen dort vergleichbare Situationen?